

Ausbildungskosten

- **Wann muss eine Ausbildungskostenrückerersatz-Vereinbarung unterzeichnet werden?**

Eine Rückerersatzvereinbarung muss zwingend vor Beginn der Bildungsmaßnahme unterzeichnet werden, andernfalls ist sie ungültig.

- **Können auch Einschulungen Gegenstand einer Rückerersatzvereinbarung sein?**

Nein. Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten.

- **Von meiner Ausbildung profitiert nur mein Dienstgeber. Muss ich die Kosten zurückzahlen?**

Nein. Nur wenn auch andere Arbeitgeber davon profitieren bzw. ich meine Chancen am Arbeitsmarkt durch diese Ausbildung verbessere, wäre eine Rückzahlung denkbar.

- **Gibt es noch weitere inhaltliche Voraussetzungen für eine Rückerersatzvereinbarung?**

Ja, sehr strenge. Die Vereinbarung muss von beiden Seiten unterzeichnet werden und eine genaue Höhe der Kosten und eine exakte Aliquotierungsregelung enthalten.

- **Gilt die Rückerersatzvereinbarung auch bei einer einvernehmlichen Auflösung?**

Ja. Hier ist Vorsicht geboten. Eine gültige Rückerersatzvereinbarung greift auch im Falle einer einvernehmlichen Auflösung.

- **Muss der Dienstgeber aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung nunmehr sämtliche Ausbildungen zahlen und können überhaupt noch Rückerersatzvereinbarungen getroffen werden?**

Diese Fragen können noch nicht abschließend beurteilt werden, insbesondere da es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Der österreichische Gesetzgeber hat die EU-Vorgaben jedenfalls übererfüllt und damit für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt.